

**Verordnung über das Anbringen von
Anschlägen und Plakaten
in der Gemeinde Ruderatshofen
(Plakatierungsverordnung)
Vom 07.01.2019**



Aufgrund des Art.28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes, BayRS 2011-2-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) erlässt die Gemeinde Ruderatshofen folgende Verordnung:

**§1
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Flächen angebracht werden.

**§2
Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§3
Ausnahmen**

- (1) Die Beschränkung nach § 2 gilt nicht für öffentliche Anschläge der Gemeinde Ruderatshofen, von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, Antragsteller bei Volksbegehren/ Bürgerbegehren, Antragsteller bei Volksentscheiden/ Bürgerentscheiden, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen, Vereinen und sonstigen Personen:
 - a) an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen befestigten Anschlagtafeln oder -kästen oder
 - b) an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen und unverzüglich wieder entfernt werden oder
 - c) innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türscheiben, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des Veranstaltungstages oder

- d) vor Wahlen, Volksbegehren / Bürgerbegehren, und Volksentscheiden / Bürgerentscheiden zur Wahlwerbung jeweils für den Zeitraum von 6 Wochen vor dem Tag der Wahl, dem Volksentscheid / Bürgerentscheid und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren / Bürgerbegehren
- (2) Die in Abs. 1 genannten Anschläge müssen bis spätestens 5 Tage nach dem jeweiligen Ereignis der Veranstaltung, der Wahl, dem Volksbegehren / Bürgerbegehren oder dem Volksentscheid / Bürgerentscheid vollständig entfernt sein, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§4

Ausnahmen im Einzelfall

- (1) Die Gemeinde Ruderatshofen kann im Einzelfall von der Beschränkung des § 2 Abs. 1 Ausnahmen zulassen, wenn
- a) ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. örtliche oder traditionelle Veranstaltungen
 - b) das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und
 - c) die Anschläge nicht zu Sicht- oder Verkehrsbehinderungen führen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 ist beschränkt auf 8 Standorte im Gemeindegebiet, wobei im Abstand von 100 Meter nur 1 Anschlag erlaubt ist. Das Aufstellen bzw. Anbringen von Anschlägen ist zeitlich befristet auf 14 Tage vor bzw. 3 Tage nach der Veranstaltung. Für Anschläge, die in keinem zeitlichen Zusammenhang mit einem Ereignis stehen, beträgt die Aushangdauer höchstens 14 Tage.
- (3) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen und Auflagen gegen Gebühr erlassen werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).

§5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art.28 Abs.2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach §3 bzw. § 4 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet.

Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§6

Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung zum 01.05.2019 in Kraft
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Ruderatshofen, 07.01.2019
Gemeinde Ruderatshofen

Johann Stich
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Ruderatshofen Vom

Lfd. Nr.	Standort	Art
01	OT Ruderatshofen, Marktoberdorfer Straße 2 (Alte Schule), 87674 Ruderatshofen	T
02	OT Immenhofen, Walburgastraße 2, 87674 Ruderatshofen	T
03	OT Apfeltrang, Apfeltranger Dorfstraße 33, 87674 Ruderatshofen	T

Abkürzungen
T = Tafeln
S = Säulen